# SATZUNG
# Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 16.10.2008 gegründete Verein führt den Namen „Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgerès“ und hat seinen Sitz in Wipperfürth. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den **Boule und Pétanque Verband Nordrhein Westfalen. e.V.** an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verein den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Die Vorschriften und Beschlüsse des Landesverbandes und des DPV sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Boule-Pétanque sowie der Partnerschaftspflege Wipperfürth und Surgères im Rahmen dieser Sportart und der Vermittlung von Kontakten über die Ländergrenzen hinaus im Rahmen der Völkerverständigung.

Der Verein hat folgende Aufgaben:
a) Die Förderung und das Betreiben des Pétanquesports unter Beachtung der Pétanqueregeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P (Federation Internationale de Pétanque et Jeu Provencal).
b) Die Teilnahme an Meisterschaften in Nordrhein Westfalen und überregionalen Wettkämpfen und insbesondere am Ligaspielbetrieb
c) Die Auswahl, Schulung und Betreuung der Spieler(innen) für nationale und internationale Wettkämpfe unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
d) Die Vertretung im Landesverband
e) Die Entscheidung, Schlichtung und Regelung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins
f) Die Ahndung von Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen sowie die Ahndung vereinsschädigenden und unsportlichen Verhaltens
g) Die Vermittlung bei der Beantragung und Verlängerung von Lizenzen.
h) Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes. Der Verein fördert den Jugend-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport. Die aktive Förderung der Partnerschaftspflege Wipperfürth und Surgères.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Funktionsträger (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Funktionsträger können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Erstattung für verauslagte Reisekosten und Spesen verlangen, wenn diese vorab durch Vorstandsbeschluss genehmigt wurden, höchstens aber in Höhe der Spesenrichtlinien des HPV. Dazu gehören nicht Fahrten zu internen Vereinsterminen.

5. Rücklagen können gebildet werden:
a) Zweckgebundene Rücklagen für geplante Investitionen – Für diese müssen Beschlüsse über Höhe und Zeitpunkt der Maßnahme vorhanden sein
b) Betriebsmittelrücklagen z.B. für Löhne und Mieten

Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères e.V.

c) Freie Rücklagen - der Verein darf jährlich ein Drittel seines Überschusses aus der Vermögensverwaltung und 10 % aus den übrigen Bereichen des Vereins dieser Rücklage zuführen.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

7. Der Verein gibt sich je nach Notwendigkeit Ordnungen, wie z.B. Sport- oder Disziplinarordnung.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:
a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

**§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Auflösung des Vereins

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

**§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères e.V.

# SATZUNG
# Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères

## § 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
d) wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:
a) Verweis, b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins, c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post/per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Gegen ordnungs- und disziplinarrechtliche Entscheidungen des Vereins ist die Berufung zum Rechtsausschuss des Boule und Pétanque Verband Nordrhein Westfalen e.V. gegeben.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer ,
c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
d) Wahl der Kassenprüfer,
e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
h) Satzungsänderungen,
i) Beschlussfassung über Anträge,
j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3),
k) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte vor der Landesversammlung des Boule und Pétanque Verband Nordrhein Westfalen e.V. liegen und zwar, nachdem deren Tagesordnung mit Anträgen vorliegt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der

Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères e. V.

schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

8. Anträge können gestellt werden:
   a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a),
   b) vom Vorstand

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

**§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die bei der Wahl anwesend sind oder deren Einverständnis zur Annahme des entsprechenden Amts schriftlich vorliegt.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

**§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
a) der/dem Vorsitzenden,
b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) der/dem Geschäftsführer/in ,
d) der/dem Kassierer/in.

Die Posten:
a) Beisitzer Partnerschaftskomitee Wipperfürth-Surgères,
b) Freundschaftskordinator der Pétanquevereine Wipperfürth-Surgères,
c) Sportwart,
d) Jugendwart,

Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères e.V.

e) Presse- und Öffentlichkeitswart

werden im Rahmen der Hauptversammlung, zu der auch die Gründungsversammlung gehört, verteilt und per Akklamation gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
   a) die/der Vorsitzende
   b) die/der Stellvertretende Vorsitzende
   d) der/dem Geschäftsführer/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand in angemessener Zeit ein Ersatzmitglied, das die Geschäfte bis zum Ende der laufenden Amtszeit führt.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

**§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Einer dieser Kassenprüfer wird für die für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der zweite für die Dauer von einem Jahr, damit immer ein erfahrener Kassenprüfer den neu gewählten einarbeiten kann.
Der für ein Jahr gewählte Kassenprüfer wird in der nächsten Hauptversammlung ebenfalls durch einen für zwei Jahren gewählten Kassenprüfer ersetzt.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

**§ 12 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung sollte das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, nach Möglichkeit und nach Zufriedenstellung kommunaler Vorrechte dem Partnerschaftskomitee Wipperfürth Surgères e.V. zufallen. Es soll auf jeden Fall unmittelbar und ausschließlich für die in

Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères e.V.

§ 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

**§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.10.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Pètanquefreunde-Wipperfürth-Surgères“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Beitragsordnung Pétanquefreunde Wipperfürth-Surgères
(gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beitragen (§ 5 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
Die festgesetzten Beträge treten am 01.01.2009 in Kraft.

3. Jahresbeiträge:
01 Jugendliche unter 18 Jahren EUR 12,-
02 Erwachsene über 18 Jahren EUR 24,-
03 Ehepaare EUR 30,-
04 Arbeitslose, Schüler und Studenten EUR 12,-
Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für den Deutschen Pétanque-Verband e.V. und den Landesverband Nordrhein-Westfahlen und die GEMA enthalten. Die jährlich anfallenden Lizenzgebühren sind nicht im Jahresbeitrag enthalten und müssen gesondert entrichtet werden.

6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 15.1. jeden Jahres. Ausnahmen hiervon sind beim Vorstand bei Eintritt oder bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.1. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins:
Bankname xxxxx , BLZ xxxxxx Kontonummer xxxxx.

8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. April ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Mai 2/3 des Jahresbeitrags, ab 1. September 1/3 des Jahresbeitrags zu entrichten.

9. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 4 der Satzung möglich.

10. Für zusätzliche Sportangebote (Turniere, Kurse usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im einzelnen festgelegt werden.

11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères e.V.

# SATZUNG
# Pétanquefreunde-Wipperfürth-Surgères

Wipperfürth den 16.10.2009

1. Vorsitzender Jean Ertel _____

2. Vorsitzender Axel Saeger _____

Geschäftsführer Reinhard Stelberg _____

Kassierer Klaus Hoffmann _____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Pétanquefreunde–Wipperfürth–Surgères e.V.